# Standardformulierung betreffend Allgemeine Förderungsvoraussetzungen §10 & §56a EAG

Die geplante Anlage XXX liegt nicht in einer ökologisch wertvollen Gewässerstrecke mit sehr gutem ökologischem Zustand, und auch nicht in einer ökologisch wertvollen Gewässerstrecke, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweist.

Die geplante Anlage XXX liegt in keinem in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark).

Die geplante Anlage XXX liegt in einem in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark). Der Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70, oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, wird nicht verschlechtert.